



# Aktuelles zu SEPA

Arbeitsgemeinschaft der Kassenverwalter und Kassenleiter im BKF  
Offenburg, 24. Oktober 2012



# Der Vortrag im Überblick

Vorstellung und

Die SEPA-  
Migrationsverord-  
nung und ihre Auswir-

Die SEPA-Verfa-  
hren im Überblick

Was ist konkret zu tun?

# Vorstellung und Rückblick

# Ihr Referent



Sparkassenverband  
Baden-Württemberg



Ressort Markt und Betrieb  
Informationstechnologie  
und Organisation

## Heiko Wolkenstein

Diplom-Informatiker  
Unternehmensberater

Telefon: +49 711 127-77956  
Telefax: +49 711 127-647956

Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart

[heiko.wolkenstein@sv-bw.de](mailto:heiko.wolkenstein@sv-bw.de)



Originalfolie vom 14. Oktober 2009



# Europa wächst zusammen – Ein einheitlicher Euro- Zahlungsverkehrsraum entsteht

Arbeitsgemeinschaft der Kassenverwalter und Kassenleiter im BKf  
Gundelfingen, 14. Oktober 2009

- Einheitliche Zahlungsdienste auf Basis eines identischen Rechtsrahmens sind Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen.
- Die SEPA-Verfahren werden mittel- bis langfristig die bestehenden nationalen Zahlungsverkehrsprodukte ablösen.
- Die Sparkassen-Finanzgruppe setzt sich für eine marktgetriebene Umstellung der Verfahren ein.
- Für Unternehmen, Städte und Gemeinden ist die Einführung der SEPA-Produkte ein kontinuierlicher Prozess.
- Für Fragen rund um SEPA stehen Ihnen die Sparkassen gerne zur Verfügung.

- Einheitliche Zahlungsdienste auf Basis eines identischen Rechtsrahmens sind Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen.
- Die SEPA-Verfahren werden mittel- bis langfristig die bestehenden nationalen Zahlungsverkehrsprodukte ablösen.
- Die Sparkassen-Finanzgruppe setzt sich für eine marktgetriebene Umstellung der Verfahren ein.
- Für Unternehmen, Städte und Gemeinden ist die Einführung der SEPA-Produkte ein kontinuierlicher Prozess.
- Für Fragen rund um SEPA stehen Ihnen die Sparkassen gerne zur Verfügung.

# Die SEPA- Migrationsverordnung und ihre Auswirkungen

# SEPA – Single Euro Payments Area: Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum in Europa

## Definition



SEPA ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro nach gleichen Regeln behandelt werden.

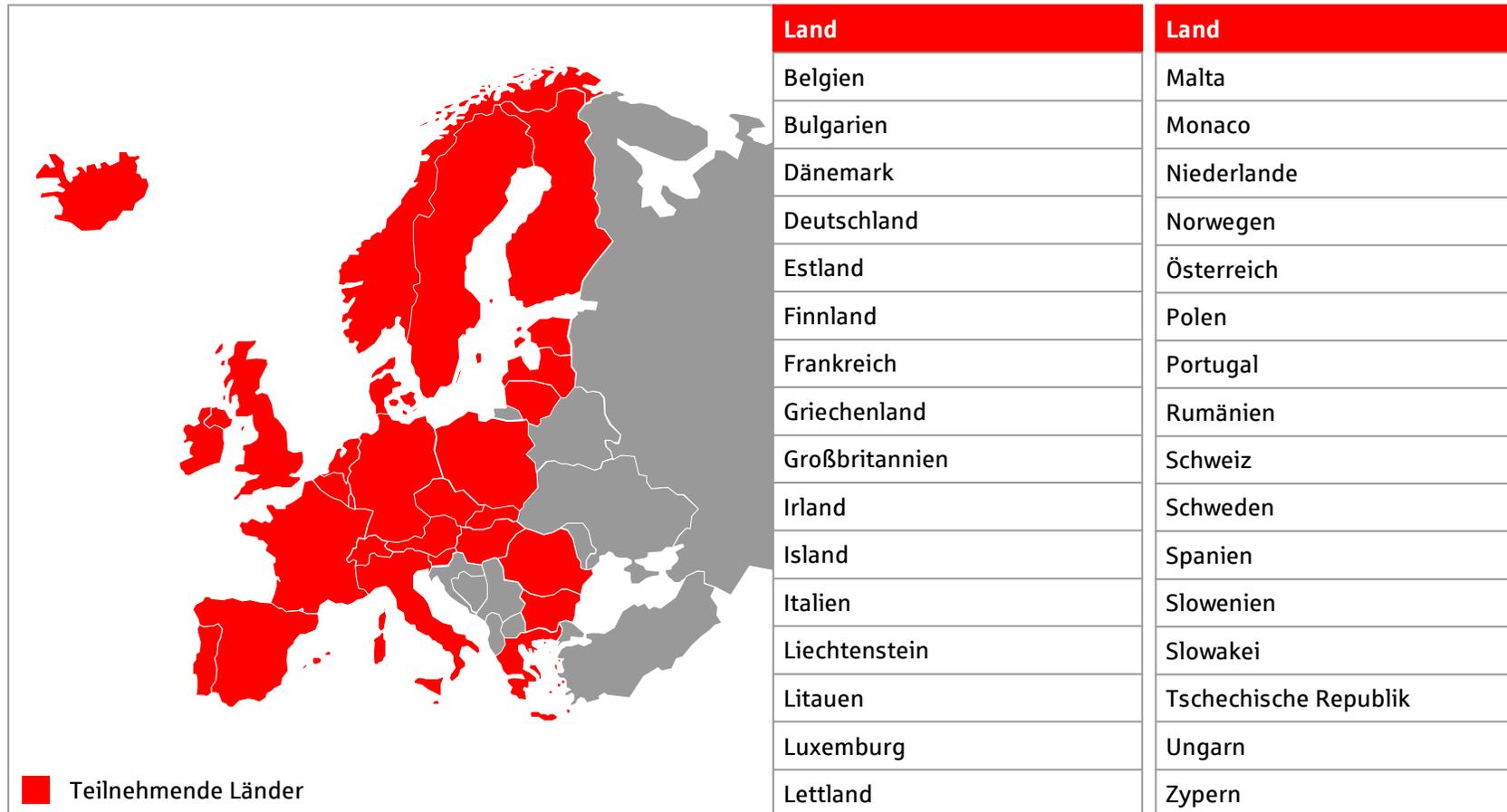
## Ziele



SEPA ermöglicht grenzenloses Bezahlen in ganz Europa durch die Nutzung einheitlicher Zahlungsverkehrsinstrumente und Standards.

Bargeldlose Zahlungen sollen damit in 32 Staaten Europas so einfach, sicher und effizient getätigt werden wie bereits die heutigen Inlandszahlungen.

# Der neue europäische Zahlungsverkehrsraum umfasst mit Deutschland 32 Teilnehmerstaaten



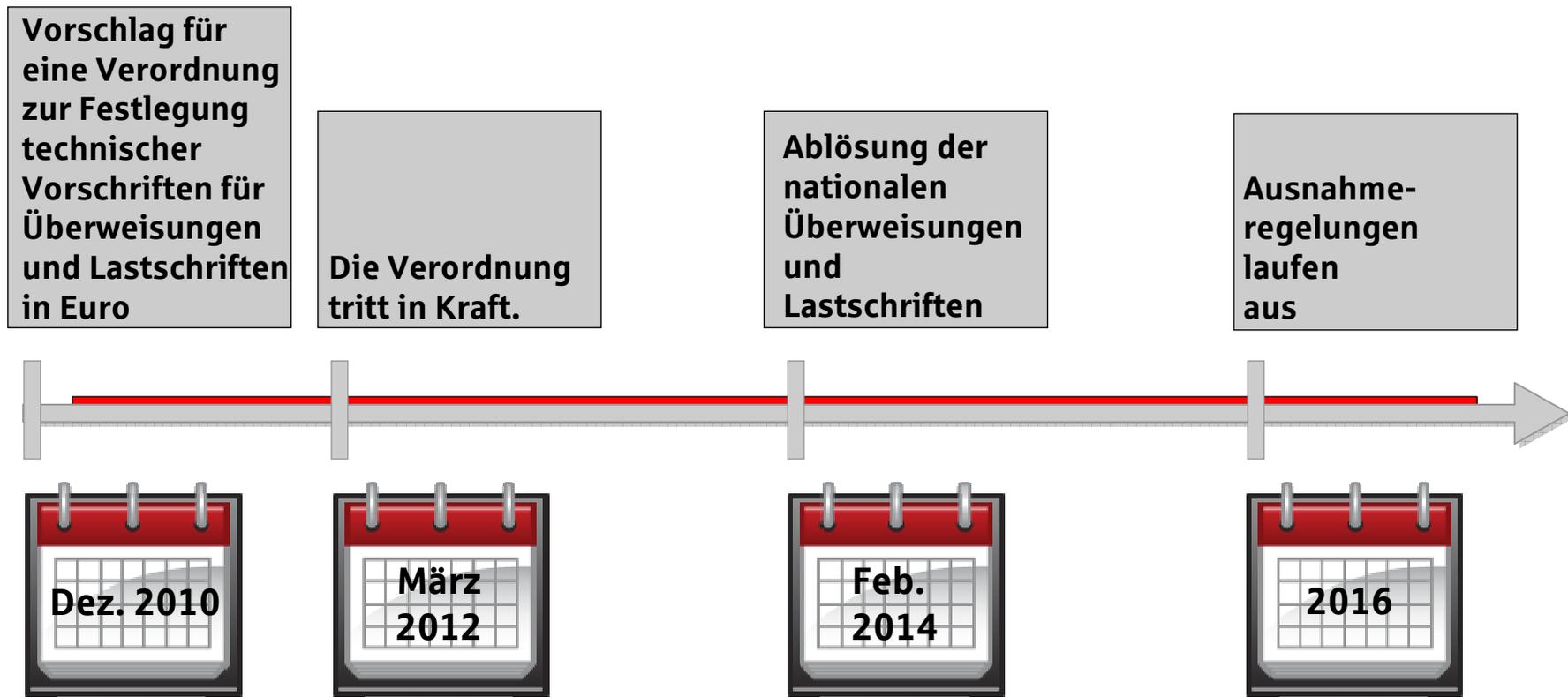
# Die Abschaltung nationaler Zahlungsverkehrsverfahren ist beschlossen.

- **16. Dezember 2010:** Vorlage eines Verordnungsentwurfs
- Festlegung von „Restlaufzeiten“ für nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren
- Erreichbarkeitspflicht der Zahlungsdienstleister für SEPA-Verfahren
- Festschreibung der zu verwendenden Datenformate
- Befristete Ausnahmen für Nischenprodukte und karteninitiierte Lastschriften
- Die Verordnung trat am **31. März 2012** in Kraft.

I. 94/22 <span style="border: 1px solid black; padding: 0 2px;">DE</span> Amtsblatt der Europäischen Union 30.3.2012	
<b>VERORDNUNG (EU) Nr. 260/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES</b> vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (Text von Bedeutung für den EWR)	
DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —	lunungsdruck bei elektronischen Zahlungsdiensten in Euro auslösen, da diese unter den gegebenen Voraussetzungen eine optimale Lösung bieten. Dies wird sich insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen Zahlungen im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten relativ teuer sind, deutlich bemerkbar machen. Deshalb dürfte der Übergang zu SEPA für die Zahlungsdienstnutzer im Allgemeinen und die Verbraucher im Besonderen insgesamt keine Preiserhöhungen bewirken. Ist indes der Zahlungsdienstnutzer ein Verbraucher, sollte der Grundsatz, keine höheren Entgelte zu erheben, gefördert werden. Die Kommission wird die Preisentwicklungen im Zahlungssektor weiterhin überwachen und sollte diesbezüglich eine jährliche Analyse vorlegen.
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,	(2) Der Erfolg des SEPA ist aus wirtschaftlicher und politischer Sicht sehr wichtig. SEPA steht voll in Einklang mit der Strategie Europa 2020 und deren Ziel einer intelligenteren Wirtschaft, in der Wohlstand durch Innovation und eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen geschaffen wird. Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen über die Umsetzung des SEPA vom 12. März 2009 (*) und 10. März 2010 (*) genauso wie der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2009 die Bedeutung einer schnellen Umstellung auf SEPA unterstrichen.
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,	(3) Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (*) bietet eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Schaffung eines Zahlungsverkehrsinnenmarkts, für den SEPA ein grundlegendes Element ist.
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,	(4) Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft (*) sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des SEPA vor, wie z. B. die Erweiterung des Grundsatzes der Gleichheit der Entgelte auf grenzüberschreitende Lastschriften und die Erreichbarkeit für Lastschriften.
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (*),	(5) Die Selbstregulierung des europäischen Bankensektors im Rahmen der SEPA-Initiative hat sich nicht als ausreichend erwiesen, um sowohl auf der Angebots- als auch der
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (*),	
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (*),	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Die Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen ist Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts. Zu diesem Zweck sollen durch den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (im Folgenden „SEPA“ für „single euro payment area“) gemeinsame unionsweite Zahlungsdienste entwickelt werden, die die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen. SEPA soll den Bürgern und Unternehmen der Union durch Einführung offener, gemeinsamer Zahlungsstandards, -regeln und -praktiken und durch eine integrierte Zahlungsverarbeitung sichere, nutzerfreundliche und zuverlässige Euro-Zahlungsdienste zu konkurrenzfähigen Preisen bieten. Dies sollte unabhängig vom Standort in der Union für inländische und grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen unter den gleichen grundlegenden Bedingungen, Rechten und Pflichten gelten. Die Vollendung des SEPA	



# Meilensteine auf dem Weg zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum



# Aufbau der SEPA-Migrationsverordnung

 Artikel 1 „Gegenstand und Anwendungsbereich“

Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“

Artikel 3 „Erreichbarkeit“

Artikel 4 „Interoperabilität“

 Artikel 5 „Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften“

 Artikel 6 „Enddaten“

 Artikel 7 „Gültigkeit von Mandaten und Erstattungsrecht“

Artikel 8 „Interbankentgelte für Lastschriften“

 Artikel 9 „Zugänglichkeit von Zahlungen“

Artikel 10 „Zuständige Behörden“

Artikel 11 „Sanktionen“

 : Auswirkungen auf Kommunen

# Aufbau des Verordnungsvorschlags

Artikel 12 „Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren“

Artikel 13 „Übertragung von Befugnissen“

Artikel 14 „Ausübung der Befugnisübertragung“

Artikel 15 „Überprüfung“

Artikel 16 „Übergangsbestimmungen“

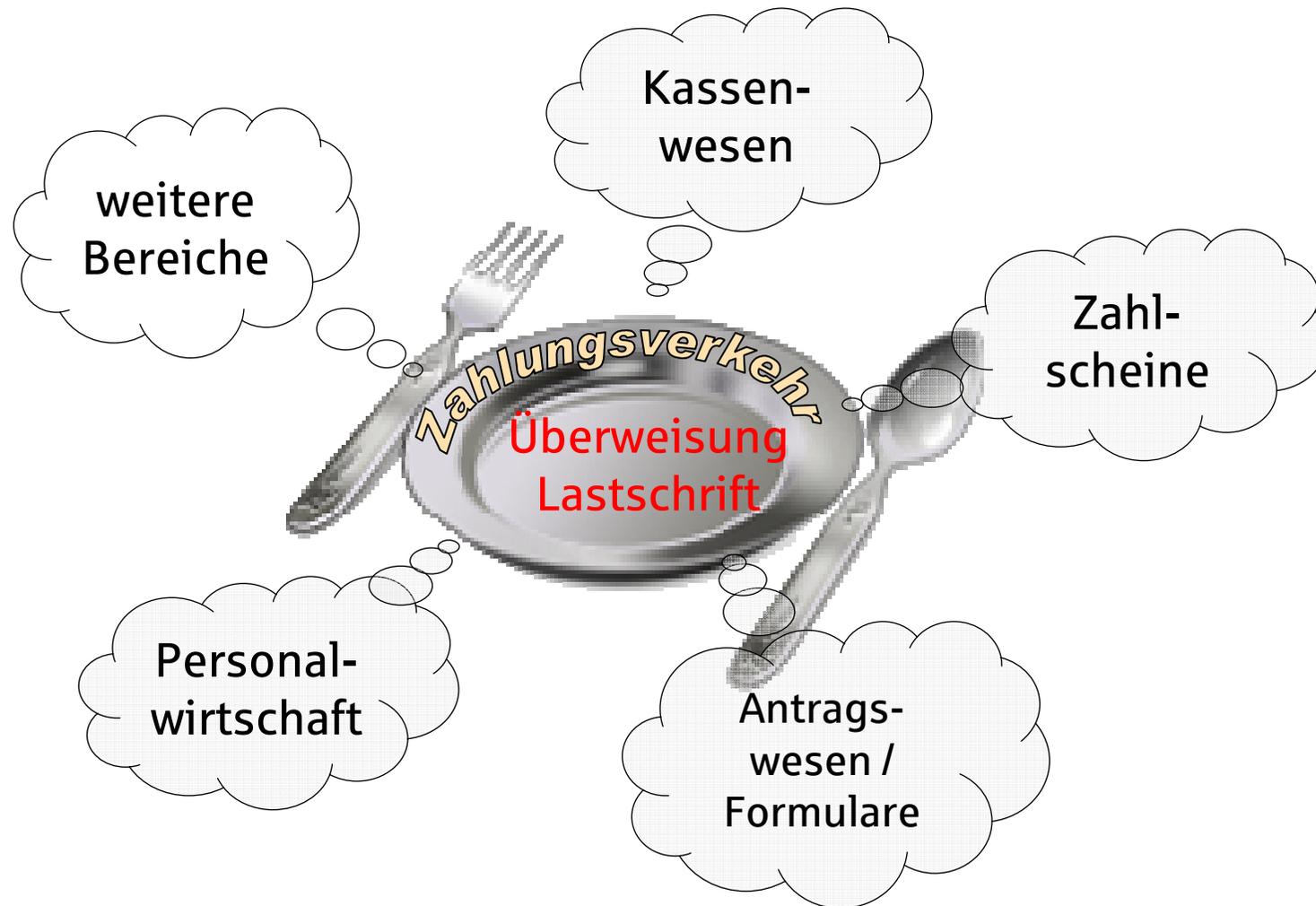
Artikel 17 „Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“

Artikel 18 „Inkrafttreten“

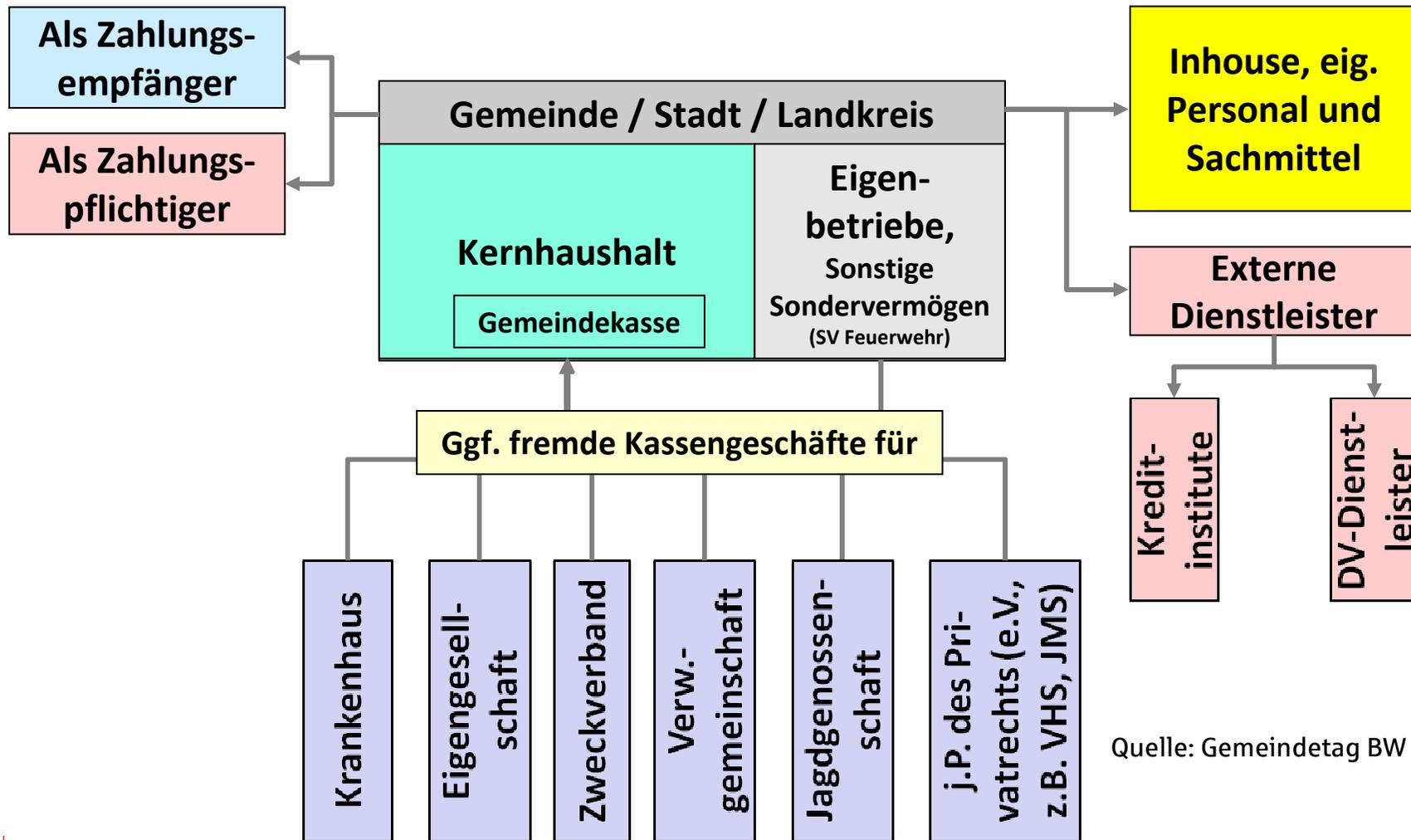
 **Anhang zu Artikel 5**

: Auswirkungen auf Unternehmen

# Der Aufwand zur Anpassung der bankfachlichen Verfahren betrifft nicht nur Anwendungen des Zahlungsverkehrs



# Betroffenheit durch die SEPA-Umstellung



Quelle: Gemeindetag BW

# Die SEPA-Umstellung in der Kommune wird auf vielfältige Weise unterstützt.



# ... und es gibt viel zu tun:

## Es gibt viel zu tun – Beispielhafte Checkliste

1/2

- **1. Dem Zahler IBAN (und BIC) der eigenen Kontoverbindungen mitteilen**  
– Briefe, Vordrucke, Werbemittel, ...
- **2. Gespeicherte Bankverbindungen auf IBAN (und BIC) aktualisieren**
- **3. Umgang mit EU-Bankverbindungen sicherstellen**
- **4. Electronic Banking-Programme aktualisieren**
- **5. Die SEPA-Überweisung nutzen**

## Es gibt viel zu tun – Beispielhafte Checkliste

2/2

- **6. Die Voraussetzungen für die Einführung der SEPA-Lastschrift schaffen**
  - Gläubiger-Id beantragen
  - Inkassovereinbarung für die SEPA-Lastschrift abschließen
  - Prüfen, ob bestehende Einzugsermächtigungen wirksam erteilt wurden
  - Schema zur Mandatsreferenzierung klären
  - Verfahren zur Vorabinformation des Zahlers festlegen
  - Zahler über die Umstellung des Lastschriftverfahrens informieren
  - Exkurs: Bei Nutzung des Abbuchungsverfahrens:
    - neue SEPA-Firmenlastschrift-Mandate einholen
    - Verbraucher auf die SEPA-Basislastschrift überführen!

- **7. Die SEPA-Lastschrift einsetzen**

# Die SEPA-Verfahren im Überblick

## Die Merkmale der SEPA-Überweisung auf einen Blick

- IBAN und ggf. BIC statt Kontonummer und Bankleitzahl
- Auftragswährung ist immer Euro
- Für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb des EWR (+ Schweiz und Monaco)
- Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers spätestens ein Tag nach Zugang des Auftrags (beleghaft: zwei Tage)
- Überweisungen werden in voller Original-Betragshöhe ausgeführt
- Entgeltteilung: Jeder zahlt die Entgelte seines Kreditinstituts
- XML-basiertes SEPA-Datenformat statt DTAUS

# Das neue SEPA-Lastschriftverfahren – das europaweit einheitliche Verfahren für Lastschrifteinzüge

- Fälligkeitsdatum löst Einlösung „bei Sicht“ ab
- Neue komplexere Zeitzyklen erfordern neue Logiken und Prozesse in der Abwicklung
- Das neue SEPA-Mandat ermächtigt den Zahlungsempfänger und den Zahlungsdienstleister des Zahlers zur Durchführung und Abbuchung der Lastschrift.
  - SEPA-Mustermandate liegen vor.
- Vorhandene Einzugsermächtigungen können in SEPA-Mandate umgedeutet werden.
  - Voraussetzung: Die Einzugsermächtigung wurde wirksam (=schriftlich) eingeholt.
- Erweiterung des Datensatzes um mandatsbezogene Daten.
- Einzug einer SEPA-Lastschrift nur mit neuer, eindeutiger Identifizierungsnummer (Gläubiger-Id) des Einreichers.

# Allgemeine Informationen: SEPA-Lastschriftmandat

## Das SEPA-Lastschriftmandat...

- **ermächtigt** den **Zahlungsempfänger**, den fälligen Betrag vom Konto des Zahlungspflichtigen **einziehen**
  - **weist** die **Bank** des Zahlungspflichtigen zur **Einlösung** der Lastschrift an
  - ist Voraussetzung für den Einzug von **SEPA-Lastschriften** und muss vom Zahlungspflichtigen eingeholt werden
  - enthält Information zu **Rückgaberechten**
- gilt **grundsätzlich unbefristet**, es sei denn:
    - der Zahlungspflichtige widerruft das Mandat oder
    - das Mandat verfällt 36 Monate nach erstem bzw. letztem Einzug bei Nichtnutzung
  - ist im Original durch den Zahlungsempfänger mindestens 14 Monate nach dem letzten Einzug in der gesetzlich vorgeschriebenen Form **aufzubewahren**

# Allgemeine Informationen: SEPA-Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat besteht aus einem einheitlichen Autorisierungstext und bestimmten Angaben ...



## vom Zahlungsempfänger:

- Name und Adresse
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatsreferenz (individuell vom Zahlungsempfänger für jedes SEPA-Mandat festzulegen)
- Kennzeichnung für wiederkehrende / einmalige Zahlungen



## vom Zahlungspflichtigen:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- IBAN und ggf. BIC
- Unterschrift und Unterschriftsdatum



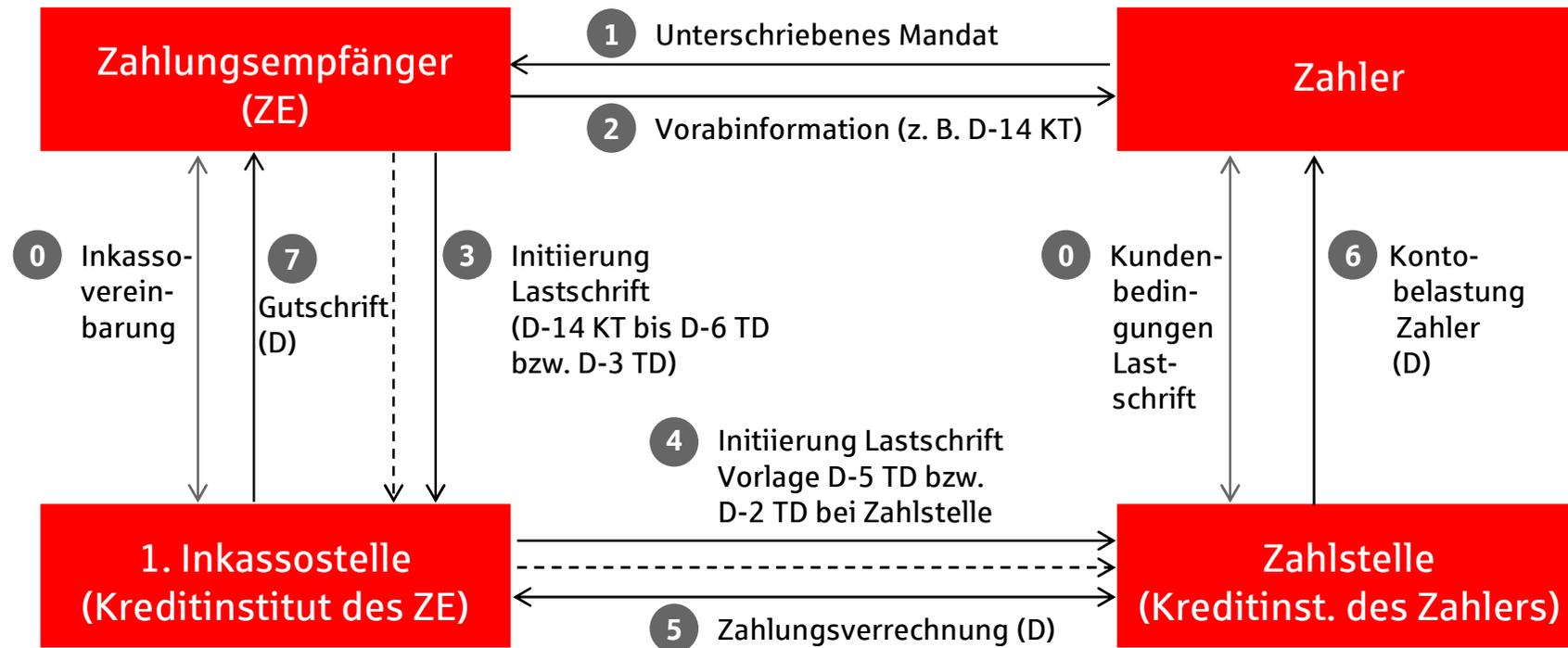
## Besonderheit SEPA-Firmen-Lastschriftmandat:

- Der Autorisierungstext enthält eine **Verzichtserklärung** des Zahlungspflichtigen auf den **Erstattungsanspruch**. Daher ist die SEPA-Firmen-Lastschrift für **Verbraucher als Zahlungspflichtige nicht zugelassen**

The illustration shows a sample SEPA Basis Lastschriftmandat form. At the top, it identifies the creditor: **MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 12345 IRGENDWO** with a creditor identification number **DE99ZZZ05678901234**. Below this, it specifies the **SEPA-Lastschriftmandat** with a **Mandatsreferenz 987 543 CB2**. The form contains a pre-filled authorization text: *Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.* The form also includes input fields for the account holder's **Vorname und Nachname (Kontoinhaber)**, **Straße und Hausnummer**, **Postleitzahl und Ort**, **IBAN** (with 'DE' pre-filled), **BIC (8 oder 11 Stellen)**, **Ort**, **Datum** (with a calendar icon), and a line for the **Unterschrift**. A vertical note on the right side of the form reads: *Alle Formulare dienen nur der Illustration. Beispiel SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen.*

Abbildung: SEPA-Basis-Lastschriftmandat

# Die Abwicklung der SEPA-Basis-Lastschrift



D = Vereinbartes Fälligkeitsdatum der SEPA-Lastschrift  
 KT = Kalendertage / TD = TARGET-Tage = „Geschäftstage“



# SEPA-Lastschrift – zeitliche Vorgaben

	SEPA-Basislastschrift	SEPA-Firmenlastschrift	Optional: SEPA-Basislastschrift mit verkürzter Vorlagefrist**
<b>Benachrichtigung des Zahlers spätestens* ...</b>	14 Kalendertage vor Fälligkeit	14 Kalendertage vor Fälligkeit	14 Kalendertage vor Fälligkeit
<b>Frühest mögliche Auflieferung von Lastschriften</b>	14 Kalendertage vor Fälligkeit	14 Kalendertage vor Fälligkeit	14 Kalendertage vor Fälligkeit
<b>Spätest mögliche Auflieferung von Erstlastschr.</b>	6 TARGET-Tage vor Fälligkeit	2 TARGET-Tage vor Fälligkeit	2 TARGET-Tage vor Fälligkeit
<b>Spätest mögliche Auflieferung von Folgelastschr.</b>	3 TARGET-Tage vor Fälligkeit	2 TARGET-Tage vor Fälligkeit	2 TARGET-Tage vor Fälligkeit
<b>Erstattungsverlangen bis ...</b>	8 Wochen nach Fälligkeit	./.	8 Wochen nach Fälligkeit

TARGET-Tage = (i.d.R) Geschäftstage

\* sofern nichts anderes vereinbart

\*\* konkrete Nutzungsvoraussetzungen werden derzeit in der Kreditwirtschaft abgestimmt

**Was ist konkret zu tun?**

## Es gibt viel zu tun – Beispielhafte Checkliste

### → 6. Die Voraussetzungen für die Einführung der SEPA-Lastschrift schaffen

- Gläubiger-Id beantragen
- Inkassovereinbarung für die SEPA-Lastschrift abschließen
- Prüfen, ob bestehende Einzugsermächtigungen wirksam erteilt wurden
- Schema zur Mandatsreferenzierung klären
- Verfahren zur Vorabinformation des Zahlers festlegen
- Zahler über die Umstellung des Lastschriftverfahrens informieren
- Exkurs: Bei Nutzung des Abbuchungsverfahrens:
  - neue SEPA-Firmenlastschrift-Mandate einholen
  - Verbraucher auf die SEPA-Basislastschrift überführen!

### → 7. Die SEPA-Lastschrift einsetzen

## 6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

### - Inkassovereinbarung abschließen

- Die für den Einzug von Lastschriften im nationalen Verfahren mit der Sparkasse abgeschlossenen Inkassovereinbarungen sind für SEPA-Lastschrifteinzüge nicht mehr gültig.
- Neue Inkassovereinbarungen müssen rechtzeitig vor dem erstmaligen Einzug von SEPA-Lastschriften abgeschlossen werden.
  - Die Inkassovereinbarungen regeln die Modalitäten, die bei Nutzung der SEPA-Lastschrift zu beachten sind
    - Mandate
    - Einreichungsfristen
    - Aufbewahrungsfristen
    - ...

## 6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

### - Wurden Einzugsermächtigungen wirksam erteilt?

Aufgrund der Änderung der Lastschriftbedingungen zum 9. Juli 2012 können **wirksam erteilte Einzugsermächtigungen** in SEPA-Mandate im SEPA Basis-Lastschriftverfahren **umgedeutet** werden.

→ Wirksam erteilt = schriftlich erteilt

Die Nutzung sog. Kombimandate ist nicht mehr zwingend notwendig.

VERKEHRS AG, BAHNHOFSTR. 7, 75432 ZIELORT  
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234

**Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats**  
Mandatsreferenz 543 445

**1. Einzugsermächtigung**  
Ich ermächtige die Verkehrs AG widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

**2. SEPA-Lastschriftmandat**  
Ich ermächtige die Verkehrs AG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Verkehrs AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber) \_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer \_\_\_\_\_  
Postleitzahl und Ort \_\_\_\_\_  
IBAN  
DE \_\_\_\_\_  
BIC (8 oder 11 Stellen) \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ Datum TTMMJJ \_\_\_\_\_  
Unterschrift \_\_\_\_\_

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Verkehrs AG über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

## 6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

### - Verfahren zur Vorabinformation festlegen (1/2)

Die SEPA-Regelwerke sehen vor, dass der Zahler vor dem Einzug der Lastschrift über Termin und Betrag des Einzugs informiert wird.

- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss die Information spätestens 14 Kalendertage vor einem Lastschrifteinzug erfolgen.
- Die Vereinbarung einer kürzeren Frist ist möglich, nicht jedoch der generelle Verzicht auf die Vorabinformation.
- Die Vorabinformation kann auch Bestandteil eines Geschäftsdokuments sein (Rechnung, Vertrag, ...) bzw. kann gesammelt für mehrere Einzugstermine erfolgen.

## 6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

### - Verfahren zur Vorabinformation festlegen (2/2)

Die Vorabinformation enthält folgende Daten:

- die Gläubiger-Identifikationsnummer
- die jeweilige Mandatsreferenz
- den Fälligkeitstermin (die Fälligkeitstermine)
- den genauen Einzugsbetrag

## 6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

### - Zahler über die Verfahrensumstellung informieren

- Vor Wechsel vom Einzugsermächtigungsverfahren zum SEPA Basis-Lastschriftverfahren sind dem Zahler
  - die Gläubiger-Id
  - die eindeutige Mandatsreferenzmitzuteilen.
- Als Datum der Unterzeichnung des Mandats wird das Datum der Zahlerinformation angenommen (ist auch Bestandteil des SEPA-Lastschrift-Datensatzes).
- Die erste SEPA-Lastschrift auf Basis der umgedeuteten Einzugsermächtigung erfolgt als **Erstlastschrift** (FRST) mit der entsprechenden Einreichungsfrist.
- Die Mitteilung des Wechsels kann auch über den Verwendungszweck der letzten DTA-Lastschrift erfolgen.

**Fazit**

## Fazit

- Die Ablösung der nationalen Zahlungsverkehrsverfahren ist seit dem 31. März 2012 Gewissheit.
- SEPA-Verfahren werden ab 1. Februar 2014 das Bild des Zahlungsverkehrs in Deutschland und den Euro-Staaten prägen.
- Alle Zahlungsdienstnutzer müssen sich den Herausforderungen stellen.
- Die Verfahrensumstellung ist für Kommunen ein engagiertes Projekt.
- Für Fragen rund um SEPA stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei den Sparkassen gerne zur Verfügung.

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**